

2882 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. November 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuerengesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabengesetz 1973, das Gebührengesetz 1957, das Mineralölsteuergesetz 1981, das Investitionsprämienengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Rundfunkgesetz und das Bundesgesetz über die Einführung einer Zinsertragsteuer geändert und steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln geschaffen werden (Abgabenänderungsgesetz 1984);

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 420 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 420 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. GP, folgende Änderungen beschlossen:

Der Abschnitt IX hat zu lauten:

"ABSCHNITT IX

R u n d f u n k g e s e t z

Artikel I

Das Rundfunkgesetz, wiederverlautbart mit der Kundmachung des Bundeskanzlers vom 21. September 1984, BGBl.Nr. 379, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 lautet:

'(3) Der österreichische Rundfunk ist von der Körperschaftssteuer, von der Gewerbesteuer und Bundesgewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital sowie von der Lohnsummensteuer befreit.'

- 2 -

## Artikel II

Art. I ist hinsichtlich der Befreiung von der Lohnsummensteuer erstmalig für den Monat Jänner 1982 anzuwenden. Für die Monate Jänner 1975 bis Dezember 1981 gilt der Österreichische Rundfunk hinsichtlich der Lohnsummensteuer als Versorgungsbetrieb im Sinne des § 1 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl.Nr. 2/1954."